Jeder Unternehmer sollte über die legalen steuerlichen Möglichkeiten informiert sein und entsprechend handeln, damit die Steuerlast nicht gar so groß wird

Die besten Steuertipps zum Jahreswechsel

Die Zeit läuft, bald wird das neue Jahr eingeläutet. Letzte Chance für Unternehmer, jetzt noch schnell Verschiedenes in die Wege zu leiten, um die Steuerbelastung etwas zu reduzieren.

Text Michaela Stipsits

Die schlechte Nachricht zuerst: „Die Grenze zwischen legaler Steuerplanung und illegalem Missbrauch ist eng“, warnt Manfred Schwarz, Partner bei Moore Stephens Schwarz Kallinger Zwettler. „Insbesondere im Lichte budgetärer Konsolidierungsbestrebungen wird der Spielraum immer kleiner und die Gangart der Finanzbehörden härter.“ Und nun die gute Nachricht: Trotzdem lässt sich bis Ende 2013 noch einiges in die Wege leiten, damit das Betriebsergebnis „steuerschonender“ ausfällt – mit völlig legalen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Einige Maßnahmen zum Jahresende sind immer gültig, wie etwa das Vorziehen von Anschaffungen kurz vor Jahresbeginn – so kann noch eine Halbjahresabschreibung für Investitionen geltend gemacht werden; allerdings nur, wenn das neu angeschaffte Wirtschaftsgut noch vor dem 31.12.2013 in Betrieb genommen wird. Beliebt sind auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter, hier können die Anschaffungskosten von Investitionen bis 400 Euro netto sofort abgesetzt werden.

Bilanzierer können Aufwendungen vorziehen und Erträge verschieben, für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt das „Zufluss-Abfluss-Prinzip“: Einnahmen und Ausgaben schlagen sich bei der Steuerbemessung erst zum Zeitpunkt der Zahlung nieder, auch hier empfiehlt es sich, abzuwägen, welche Ausgaben vorgezogen und welche Einnahmen ins nächste Jahr verschoben werden. „Aber Achtung“, warnt Rudolf Siart, Geschäftsführer Siart + Team Treuhand. „Werden Vorauszahlungen für Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten geleistet, die über das laufende und das folgende Jahr hinausgehen, sind diese auf den Zeitraum zu verteilen, den die Vorauszahlung betrifft.“ Übrigens können auch Verluste vorgezogen werden: Rückstellungen sind ein Berücksichtigen von künftigen Verlusten, allerdings muss die Verlustursache bereits jetzt eingetreten sein.

Gewinnfreibetrag

Egal ob Bilanzierer oder Einnahmen-Ausgaben-Rechner, der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen zu, die betriebliche Einkünfte erzielen, und liegt bei bis zu 13 % des Gewinns. „Neu eingeführt wurde eine befristete Sonderregelung, sodass in den Jahren 2013-2016 insgesamt höchstens 45.350 Euro geltend gemacht werden dürfen“, erklärt Klaus Hübner, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Dieser Höchstbetrag ergibt sich durch eine Staffelung: Bis zu einem Gewinn von 175.000 Euro können 13 % Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, zwischen 175.000 und 350.000 Euro sind es 7 %, zwischen 350.000 und 580.000 Euro sind es 4,5 %. Jenseits der 580.000 Euro gibt es gar keinen GFB mehr.

Bis zu 30.000 Euro Gewinn steht dieser Freibetrag ohne weitere Voraussetzungen zu und wird automatisch von der Finanz berücksichtigt. Liegt der Gewinn darüber, müssen Investitionen getätigt werden, damit der GFB in Anspruch genommen werden kann. Die Frage ist, welche Investitionen die Finanz hier anerkennt? „Es kommen abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren wie etwa Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen oder bestimmte Wertpapiere – Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds – in Frage“, sagt Hübner. Nicht geeignet sind alle nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter wie Grund und Boden, weiters unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Finanzanlagen (ausgenommen die erwähnten Wertpapiere); auch PKW und Kombis (Ausnahme Fahrschulfahrzeuge und Taxis), Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Anlagen und Investitionen, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird.

„Um hier nichts ungenützt zu lassen, sollte man am besten gegen Jahresende gemeinsam mit seinem Steuerberater den voraussichtlichen Jahresgewinn schätzen, um etwaige Investitionen noch tätigen zu können“, so Hübner. „Am einfachsten

Manfred Schwarz, Moore Stephens: „Bauherrenmodelle können die Steuerlast in spätere Perioden verschieben“

>>

FOTOS: FOTOLIA, BEIGESTELLT

Margit Widinski, Partnerin BDO: „Steuerlich absetzbare Spenden dürfen bis zu 10 % des Einkommens ausmachen“

ist es dann sicherlich noch, den Ankauf von Wertpapieren durchzuführen.“

Kapitalanlagen & Co

Apropos Wertpapiere: Verluste aus dem Verkauf von neuen Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen ausgeglichen werden – nicht jedoch mit Sparbuchzinsen. Wie lässt sich nun diese Verlustverrechnung optimal ausnutzen? „Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, könnten noch bis zum Jahresende verkauft und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegenverrechnet werden“, erklärt Margit Widinski, Partnerin bei BDO Austria. „Wobei Sie niemand daran hindert, diese Aktien einige Tage später wieder zurückzukaufen.“

Immer beliebter werden Bauherrenmodelle. „Die Grundidee der von vielen einschlägigen Anbietern vertriebenen Bauherrenmodelle ist die Verschiebung der Steuerlast in spätere Perioden“, sagt Manfred Schwarz. „So kann es zu einer Steuernivellierung bzw. einem positiven Zinseffekt kommen.“ Besonders interessant sind Bauherrenmodelle daher für Unternehmer, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen und jährlich stark schwankende Gewinne erwirtschaften. Allerdings besteht hier das Risiko der Aberkennung der steuerlichen Verluste durch die Finanz. Das kann etwa passieren, wenn Annahmen über den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben des Projektes nicht zutreffend bzw. zu optimistisch waren. „Die Auswirkungen der Aberkennung sind einschneidend“, so Schwarz. „Der Gewinn wird erneut festgestellt – ohne Berücksichtigung der Verluste aus dem Bauherrenmodell.“

Klaus Hübner, Kammer-Präsident: „Den voraussichtlichen Jahresgewinn schätzen, um etwaige Investitionen noch tätigen zu können“

Spezielle steuerliche Regelungen gibt es für Unternehmensgruppen: Falls ein Unternehmen aus mehreren Kapitalgesellschaften besteht, die als Konzern zusammengeschlossen sind, kann sich die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe rechnen. Die Verluste einer Gesellschaft können sofort und ohne prozentuelle Begrenzung mit Gewinnen einer anderen Gesellschaft verrechnet werden. Um eine Unternehmensgruppe zu bilden, muss einerseits seit Beginn des Wirtschaftsjahres die finanzielle Verbindung bestehen und andererseits ein Gruppenantrag vor Ablauf des Geschäftsjahres gestellt werden, für das die Gruppe wirksam sein soll.

Weitere Expertentipps

Zum Jahresende noch schnell etwas Gutes zu tun kann sich ebenfalls steuermindernd auswirken. „Steuerlich absetzbare Spenden dürfen bis zu 10 % des Einkommens des laufenden Jahres ausmachen“, sagt Margit Widinski. „Werden im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet, kann es allerdings günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2014 zu verschieben.“

Energieintensive Betriebe wiederum sollten die fünfjährige Frist für die Energieabgabenrückvergütung im Auge behalten, diese kann noch bis 31.12.2013 für das Jahr 2008 beantragt werden.

„Um möglichst rasch die zehnprozentige Forschungsprämie für Ausgaben in Zusammenhang mit Forschung und experimenteller Entwicklung ausbezahlt zu bekommen, sollte gleich Anfang des Jahres das so genannte Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), das Voraussetzung für den Prämienantrag ist, eingeholt werden“, empfiehlt Margit Widinski.

Unsicherheit besteht immer wieder bei der Aufbewahrungspflicht für Belege, Bücher und Aufzeichnungen. „Die siebenjährige Frist endet für die Unterlagen des Jahres 2006 am 31.12.2013“, erklärt Manfred Schwarz. „Dabei gilt es aber zu bedenken, dass für Unterlagen im Zusammenhang mit Immobilien eine verlängerte Aufbewahrungsfrist über 22 Jahre gilt.“ Auch wer privat Immobilien besitzt, sollte alle Belege ebenfalls lange aufbewahren, das könnte gerade im Falle eines Verkaufs wichtig sein. Dies wird oft übersehen und kann bei der Veräußerung zu Nachteilen für alle Beteiligten führen. Unterlagen im Zusammenhang mit anhängigen Verfahren sollten keinesfalls vernichtet werden.

FOTOS: BEIGESTELLT

Neuerungen ab 2014

„Ab 1. Jänner 2014 können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturierter elektronischer Form eingebracht werden – außer Barzahlungsverkehr“, erzählt Rudolf Siart. Papierrechnungen, E-Mail-Rechnungen oder Rechnungen im PDF-Format werden von den Bundesdienststellen nicht mehr akzeptiert. E-Rechnungen an den Bund können dann über das Unternehmensserviceportal (USP) eingebracht werden (www.usp.gv.at), oder über das PEPPOL-Transport-Infrastruktur (www.peppol.eu).

Mit Anfang nächsten Jahres tritt auch ein strengeres Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft. „Zukünftige Kapitalerträge von Österreichern werden mit 25 % besteuert“, sagt Siart. „Alle anderen in der Vergangenheit erhaltenen Erträge können entweder strafbefreiend offengelegt werden oder pauschal mit einer strafbefreienden Abgeltungssteuer in Höhe von 15 bis 38 % abgegolten werden.“ Darüber hinaus erfolgt ab 2014 auch eine Besteuerung liechtensteinischer Privatstiftungen in Österreich.

Die finale Entscheidung beim Thema Grunderwerbsteuer lässt noch auf sich warten. Der Verfassungsgerichtshof hat ja mit Ende 2012 die Bemessung der Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Übertragungen wie etwa bei Schenkungen oder einer Erbschaft vom dreifachen Einheitswert als verfassungswidrig aufgehoben. „Der Gesetzgeber muss bis spätestens 31. Mai 2014 eine neue Regelung finden. Derzeit ist aber noch nicht abzusehen, wie diese aussehen wird“, sagt Margit Widinski. „Es ist aber zu erwarten, dass künftig der Verkehrswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.“ Ausnahmen für unentgeltliches Übertragen innerhalb der Familie könnten bzw. sollten dabei allerdings vorgesehen sein. ■

Rudolf Siart, Siart + Team: „Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten das ‚Zufluss-Abfluss-Prinzip’ nützen“

Dr. Manfred Schwarz
Partner bei
MOORE STEPHENS
Schwarz Kallinger Zwettler
seit 2009

Wer braucht noch Verluste?

Gerade jetzt zu Jahresende stehen Bauherrenmodelle wieder hoch im Kurs. Wir sagen Ihnen worauf Sie bei der Auswahl aus steuerlicher Sicht achten müssen.

Ob Bauherrenmodell, Neubauherrenmodell oder Beteiligungsmodell – eines haben alle angebotenen Produkte gemein – sie bieten durch anfängliche Verlustzuweisungen eine durchwegs attraktive Möglichkeit das eigene steuerliche Einkommen zu senken. Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass manche Projekte nicht halten was sie versprechen. Kommt die Finanzbehörde zu dem Schluss, dass Liebhaberei vorliegt, werden alle im Zusammenhang mit dem Projekt geltend gemachten Verluste rückwirkend gestrichen und die Einkommensteuer erneut berechnet – inklusive nicht unerheblicher Nachzahlungen und Säumniszuschläge.

Wir empfehlen Ihnen dringend vor der Zeichnung eines entsprechenden Modells das steuerliche Gutachten für das Projekt – am besten mit einem Steuerberater - zu analysieren. Sind die getroffenen Annahmen hinsichtlich Bauzeit, Vermietungsaussichten, Instandhaltungskosten und erzielbarer Vermietungserlöse plausibel? Gibt es geförderte Landesdarlehen oder nicht rückzahlbare Zuschüsse die eine Mietzinsobergrenze bedingen? Seit 1.4.2012 ist ein steuerfreier Verkauf von Immobilien auch nach langer Behaltedauer nicht mehr möglich – wurde das bei der Renditeberechnung berücksichtigt?

Nicht zu vernachlässigen ist auch die langfristige Bindung Ihres Kapitals – wir sprechen von Laufzeiten zwischen 15 und 30 Jahren. Ein Verkauf ist zwar grundsätzlich jederzeit möglich, jedoch hat ein vorzeitiger Verkauf für Sie einerseits steuerliche Nachteile und andererseits tragen Sie das Risiko der Verwertbarkeit des Anteils.

Bauherrenmodelle können das geeignete Instrument zur Glättung der persönlichen Steuerlast sein – gerne erheben wir mit Ihnen gemeinsam ob das Bauherrenmodell auch für Sie geeignet ist .

MOORE STEPHENS
SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfer. Steuerberater

Wien | office-wien@skz-moorestephens.at
Linz | office-linz@skz-moorestephens.at
Steyr | office-steyr@skz-moorestephens.at
Tel.: +43 (0)50 206 0

Bezahlte Anzeige

www.skz-moorestephens.at